

Herr Bundesrat Joseph Deiss
Herr Bundesrat Pascal Couchepin
Mitglieder der Schweizerischen Bundesversammlung

Zürich, Mittwoch 19.10.2005, Version 4.2

Der Nutzen von offenen Standards im Schweizerischen Gesundheitswesen

Sehr geehrte Herren Bundesräte
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie, sehr geehrte Herren Bundesräte, sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte, sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte, anhand eines illustrativen Beispiels auf ein **vordringliches Querschnittsproblem** aufmerksam machen, welches eng mit der zunehmenden Digitalisierung und Regelungsdichte auf eidgenössischer Ebene in verschiedenen Rechtsgebieten (insbesondere jedoch im Gesundheitswesen) zusammenhängt. Dabei geht es schwergezwichtig um die Bildung sogenannter **Informationsmonopole, proprietäre Dokumentformate** sowie die **Nutzungsrechte an amtlich geforderten Datensammlungen**.

A. Informationsmonopole, Nutzungsrechte an amtlich geforderten Datensammlungen

1. Das Grundsatzproblem: Singuläre, umfangreiche und komplexe Datensammlungen

Wie nachfolgend noch detailliert ausgeführt wird, bestehen beispielsweise im Gesundheitswesen mannigfaltige Gesetze in Bezug auf Medikamente, Aerzte, Spitäler, Apotheken, Krankenkassen, Leistungen, usw. Diese Vorschriften haben die Bildung verschiedener Datenbanken oder Datensammlungen zur Folge, welche sowohl von privatrechtlichen Firmen als auch von staatlichen Institutionen verwaltet und genutzt werden. Aus verschiedenen Gründen sind diese Datenbanken in der Regel singulär und der jeweilige Inhaber verfügt daher häufig über eine monopolartige Stellung. Die meisten dieser Datensammlungen sind sehr umfangreich und weisen eine hohe Komplexität auf. Die Inhaber bzw. deren Datenbanken können schlussendlich regelmässig für sich in Anspruch nehmen, als von der zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassene Anbieter tätig zu sein (siehe Anhang Übersicht der amtlich geforderten Datensammlungen im CH-Gesundheitswesen).

2. Singuläre, umfangreiche und komplexe Datensammlungen in der Hand einzelner Akteure

Es macht keinen Unterschied ob die Datensammlungen sich in staatlicher oder privatwirtschaftlicher Hand befinden, solange sich zentrale, amtlich geforderte Datensammlungen an offenen, nicht proprietären Standards ausrichten.

Problematischer wird es jedoch, wenn die Informationsmonopole von privaten Unternehmen verwaltet werden und diese Unternehmen die Datensammlungen in einen proprietären Standard „einschliessen“. Hier bestehen auf verschiedenen Ebenen Möglichkeiten, potentielle Mitbewerber oder Konkurrenten vom „Markt der Informationssammlungen und Informationsdienstleistungen“ (Datenbanken) fast nach Belieben des jeweiligen Inhabers fern zu halten.

3. Übliche Methoden zur Sicherung monopolartiger Stellungen im Bereich von Datensammlungen und Dokumentformaten

Nachfolgend werden die gebräuchlichsten Methoden und Verhaltensweisen übersichtsweise kurz erläutert.

a) Verwendung von proprietären Formaten sowohl für amtlich geforderte Dokumente als auch für die Schnittstellen.

Eine nicht selten verwendete Methode zur Sicherung bzw. zum Aufbau monopolartiger Stellungen besteht darin, dass der Inhaber einer Datenbank die Informationen in einem proprietären Format speichert. Ein proprietäres Format stellt im Grunde genommen eine unternehmensspezifische Software dar, deren Aufbau, Änderung, Verbesserung usw. aus technischen und rechtlichen Gründen ausschliesslich dem entsprechenden Inhaber vorenthalten ist. Dasselbe gilt in Bezug auf allfällige Schnittstellen, d.h. den Übertragungsmitteln zwischen verschiedenen Computer und/oder Computersystemen. Mehr Informationen zum Begriff proprietär finden Sie auch im Wikipedia:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Proprietär>

Auf diese Weise können Dritte die in der Datenbank enthaltenen Informationen nur mit Einwilligung des Inhabers bzw. Zahlung einer entsprechenden Lizenzgebühr nutzen. Hat sich ein Dritter einmal für die Nutzung einer solchen Datenbank entschieden, so ist der Dritte auf Gedeih und Verderb dem Inhaber der Datenbank ausgeliefert. Diese Problematik ist auch unter dem Begriff des Vendor-Lockins bekannt. Mehr Informationen zum Thema Vendor-Lockin finden Sie hier: http://en.wikipedia.org/wiki/Vendor_lockin

Gegen die Verwendung von proprietären Formaten und Schnittstellen ist solange nichts einzuwenden, als dass verschiedene äquivalente Datenbanken auf dem Markt existieren und auf diesem Markt Wettbewerb herrscht und somit auch offene Standards verwendet werden können.

Hingegen ist die Verwendung von proprietären Formaten und Schnittstellen bei singulären und/oder umfangreichen Datenbanken höchst problematisch, weil es für jedes Unternehmen, das die Datenbank in irgendeiner Weise nutzen möchte, keine Alternativen gibt. Der Betreiber einer proprietären Softwarelösung versucht mit allen Mitteln den Markteintritt einer offenen, nicht proprietären Softwarelösung zu verhindern. Solche Situationen sind auf dem schweizerischen Gesundheitsmarkt nicht selten.

Grundsätzlich hat der Staat für amtlich geforderte Datensammlungen keine geschlossenen Standards zu verwenden. Er muss darauf achten, dass er explizit offene Standards verwendet. Der jüngste Entscheid vom Bundesstaat Massachusetts in den USA zum Thema offene Standards bei Office Dokumenten zeigt, dass gerade Regierungsämter darauf angewiesen sind, dass Ihre Dokumente auch noch in über 100 Jahren von der Allgemeinheit eingesehen werden können. Mehr Informationen zum Entscheid des MIT finden Sie unter:

<http://www.dwheeler.com/essays/why-opendocument-won.html>

Offene Standards sind nicht firmenabhängig. Der Lebenszyklus des Standards hängt nicht von den Marketingaktivitäten einer Firma ab. Ein offener Standard kann nicht einfach so absichtlich inkompatibel gemacht werden nur damit eine neuere Version einer Software besser verkauft werden kann. Mehr Informationen über offene Standards finden Sie hier:

http://en.wikipedia.org/wiki/Open_standards

<http://europa.eu.int/idabc/en/document/3439>

b) Verwendung von nicht-maschinenlesbaren Datenformaten

Eine weitere Möglichkeit, die Nutzung und Verwendung einer Datenbank zu kontrollieren, besteht darin, nicht-maschinenlesbare Dokumentformate zu verwenden. Dabei werden Informationen so bearbeitet und verschlüsselt, damit diese in der Regel ohne weiteres auf dem Bildschirm gelesen werden können. Hingegen können solche nicht-maschinenlesbare Daten nicht maschinell, d.h. von einem Computer oder einer Datenbanksoftware, übernommen werden. Auf diese Weise kann die Nutzung einer auf den ersten Blick freien Datenbank mit einfachen Mitteln eingeschränkt werden. Das heutzutage bekannteste nicht-maschinenlesbare Dateiformat stellt das PDF-Format von Adobe dar.

c) Verknüpfung und Veredelung von Datensammlungen

Von Gesetzes wegen können Datensammlungen bzw. die dazugehörige Software auch urheberrechtlichen Schutz geniessen (vgl. Art. 2 Urheberrechtsgesetz, URG). Durch das Urheberrecht nicht geschützt sind hingegen amtliche oder gesetzlich geforderte Sammlungen (vgl. Art. 5 URG). Die gesetzlichen Vorschriften sind lediglich im Hinblick auf die Schützbarkeit klar. Es ist hingegen nicht verboten, amtliche oder gesetzliche Sammlungen zu veredeln oder mit anderen Datenbanken bzw. anderer Software zu verknüpfen und darauf basierend urheberrechtlichen Schutz auf die gesamte Datenbank für sich zu beanspruchen, womit der Zweck von Art. 5 URG insbesondere bei *singulären* Datenbanken auf einfache Art und Weise faktisch ausgehebelt

werden kann.

d) Bildung von sogenannten Interessensvereinigungen

Eine weitere Form, welche auf sämtlichen Gebieten des Wirtschaftslebens anzutreffen ist, stellt die Bildung von sogenannten Interessensvereinigungen betroffener Unternehmen und Verbänden dar, deren Zweck unter Umständen auch die Etablierung und Aufrechterhaltung monopolartiger Strukturen sein kann.

e) Kombination der verschiedenen, oben erwähnten Methoden

In der Praxis finden sich häufig Anwendungen, welche sich aus einer Kombination der oben erwähnten Methoden zusammensetzen, wie auch das nachfolgende Beispiel illustrativ zeigt.

B. Singuläre Datensammlungen im schweizerischen Gesundheitswesen und die Rolle staatlicher Organe

1. Singuläre, amtlich geforderte Datensammlungen im schweizerischen Gesundheitswesen

Das oben erwähnte Problem der Bildung monopolartiger Datensammlungen und Datenbanken im Gesundheitswesen findet zur Zeit in der Diskussion noch nicht gebührend Berücksichtigung. Dies in einem Sektor mit einem verhältnismässig umfangreichen, gesetzl. geforderten Informationsbedarf. Dazu zählen unter anderem die im Anhang aufgelisteten Datensammlungen. Die Aufzählung im Anhang ist nicht abschliessend.

Keine der im Anhang erwähnte Datensammlung wird in einem maschinenlesbaren Format publiziert. Keine der im Anhang erwähnte Datensammlung wird in einem offenen Standard publiziert.

Beim EAN-Code (ursprünglich European Article Number) handelt es sich um eine 14 bzw. 13-stellige Identifikationsnummern in Form eines Strichcodes zur eindeutigen Kennzeichnung von Waren und Unternehmen. Der EAN-Code ist weltweit etabliert und wird von den jeweiligen Landesorganisationen verwaltet. In der Schweiz nimmt diese Aufgabe der Verein EAN (Schweiz) wahr, welcher einzelne Sequenzen auch an bestimmte Organisationen oder Unternehmen zuteilt. Mehr zum Thema EAN-Code: <http://www.ywesee.com/pmwiki.php/Main/PharmacodeVsEancode>

2. Rolle der staatlichen Organe

Rolle staatlicher Organe (i.c. Swissmedic, Weko): Das Verhalten der Swissmedic trägt wesentlich dazu bei, dass eine alte monopolartige Situation aufrecht erhalten werden kann. Swissmedic definiert die Marktparameter bzw. Anforderungen so, dass es ökonomisch nur sinnvoll ist, Schlüssel-Datensammlungen / Datenbanken einem einzigen Unternehmen für ein umfassendes Angebot zuzuordnen. Im konkreten Fall ist es die Buchpublikationspflicht des Schweizerischen Arzneimittelkompendiums. Wirtschaftspolitisch und technologisch gesehen macht heute eine solche Lösung keinen Sinn mehr. Im Gegenteil, die Buchpublikationspflicht führt zu monopolartigen Strukturen und zu suboptimalen Allokationen.

Die Wettbewerbskommission (Weko) hat in der Zwischenzeit eine Untersuchung bezüglich der Fach- und Patienteninformationen eröffnet, was sehr zu begrüssen ist. Die Weko wird jedoch aus gesetzlichen Gründen nicht in der Lage sein, das grundsätzliche Problem von Informationsmonopolen als Querschnittsproblem der gesamten Staatsverwaltungstätigkeit zu lösen. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, die grundlegenden Rahmenbedingungen vorzugeben.

C. Beispiele aus der Praxis

1. Das Unternehmen ywesee

Bei ywesee bzw. der ywesee GmbH handelt es sich um ein Jungunternehmen das sich auf OpenSource Software spezialisiert. Eine der Hauptaktivitäten der ywesee GmbH ist die Erstellung und der Betrieb von intelligenten Datenbanken auf der Basis von Open Source (d.h. Jedermann kann die Software der ywesee GmbH weiterentwickeln und weiterverwenden solange er die entsprechenden Softwareverbesserungen selber auch wieder veröffentlicht. Dies entspricht der LGPL-Lizenz).

Ywesee war beispielsweise eine der ersten Firmen, welche einen Preisvergleich zwischen Original und Generika in der Schweiz auf dem Internet anbot. Heute ist ywesee Inhaberin einer umfangreichen Datenbank insbesondere für Fach- und Patienteninformationen und weiteren Funktionalitäten und Informationen rund um das Schweizerische Gesundheitswesen. Im Einzelnen sei auf die Homepage unter <http://www.oddb.org/> verwiesen.

2. 1. Beispiel: Willkürliche Lizenzerhöhungen der E-mediag AG im Jahre 2002, Ungleichbehandlung durch das BAG.

Das Unternehmen ywesee hat im Jahre 2002 am eigenen Leibe erfahren, als die Firma E-mediag AG (Tochterunternehmen der Galenica) ihre Lizenz für den Galdat 3.0 von CHF 2500.—/Jahr auf CHF 125'000.—/Jahr erhöhte. Ywesee benötigte damals den Galdat 3.0 für den Preisvergleich zwischen Original und Generikum. Nach umfangreichen Interventionen machte die E-mediag AG die angekündigte Erhöhung wieder rückgängig. Danach entschied ywesee den Galdat 3.0 nicht mehr zu verwenden weil sie nicht am Vendor-LockIn teilnehmen will.

Die E-mediag kann ohne Probleme für Ihre Datensammlung einen beliebigen Preis verlangen. Nun kommt aber hinzu, dass die E-mediag AG mit dem Galdat 99% vom Arzneimitteldatenmarkt der Schweiz über den Pharmacode kontrolliert und zusätzlich für das BAG die Spezialitätenliste administriert. Dabei wird die SL-Liste über den proprietären Pharmacode administriert und nicht über den offiziellen, offenen EAN-Code, welcher auch die Swissmedic verwendet. Das Fass zum Überlaufen bringt, dass die E-mediag von der offiziellen BAG Seite direkt auf Ihre eigene kostenpflichtige Pharmainformationsseite verlinkt und das BAG Unfairerweise keinen Link auf genau dieselben, kostenlosen Informationen von ODDB.org macht. Es findet keine Gleichbehandlung statt. Nebenbei zu erwähnen gilt, dass die Pharmacodes alle korrekt sind die EAN-Codes aber nicht! Mehr Informationen dazu:

<http://www.ywesee.com/pmwiki.php/Main/ForderungstabelleSpezialitaetenliste>

3. 2. Beispiel: Auseinandersetzung zwischen ywesee und Documed AG

Fach- und Patienteninformationen spielen eine ausschlaggebende Rolle. Patienteninformationen (PI) sind bekannt als sogenannte Beipackzettel von Medikamenten; Fachinformationen (FI) sind Informationen insbesondere für Ärzte und Apotheker. Diese Informationen werden von der Zulassungsstelle Swissmedic im Detail geprüft und anschliessend zur Publikation freigegeben. Bis vor kurzem mussten sowohl die Fach- als auch die Patienteninformationen in einem umfassenden Buch (Umfang über 3000 Seiten, Gewicht ca. 4 – 5 kg) publiziert werden. Für diese Publikation wurde die Firma Documed AG, heute eine Tochtergesellschaft der Galenica-Gruppe aus historischen Gründen und anderen Gründen exklusiv beauftragt. Alleine diese Buchproduktion sowie der von Gesetzes wegen vorgeschriebene Versand an alle abgabeberechtigten Personen (34'000 Ärzte, 1'500 Apotheken) kostet jährlich über 10 Millionen Franken. Die zwingende Publikation in Buchform wurde von der Swissmedic in vergangener Zeit in Frage gestellt und stellenweise zugunsten einer online-Publikation gelockert, was sehr zu begrüssen ist. Weitere Informationen zur Buchpublikationspflicht:

<http://www.ywesee.com/pmwiki.php/Main/Buchpublikationspflicht>

Für die Auflösung der Buchpublikationspflicht setzt sich ywesee seit längerem ein und nachdem es sich zeigte, dass die von ywesee über das Internet zugängliche Datenbank <http://www.oddb.org/> bei den massgeblichen Wettbewerbsteilnehmern (Ärzte, Spitäler, Medikamentenhersteller und –vertreiber) auf reges Interesse stiess, beschritt Documed AG den Rechtsweg und verlangte kurz vor Weihnachten 2003 mittels einer superprovisorischen Massnahme die einstweilige Sperrung der Fach- und Patienteninformation auf der Datenbank <http://www.oddb.org/>. In einem an Deutlichkeit beinahe nicht zu übertreffenden Urteil wurde diese Massnahme im Februar 2004 vollumfänglich aufgehoben. Seither versucht die Documed AG mit allen Mitteln, ywesee vom Markteintritt abzuhalten, sei dies durch Anhängigmachung des Hauptprozesses oder durch die Vergabe von professoralen Gutachten, welches notabene die Unterschriften von Anwaltskollegen des Vertreters der Documed AG tragen. Interessanterweise kommen die Autoren dieses Gutachtens, welches sich primär wohl an die Swissmedic richtet, zum Schluss, dass die Veröffentlichung der Arzneimittelinformationen (d.h. Fach- und Patienteninformationen) – also genau jene Tätigkeit, die von Documed AG heute wahrgenommen wird – durch die Swissmedic eine unzulässige Monopolisierung einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit darstelle. Das Gutachten kann hier gefunden werden:

<http://www.ywesee.com/uploads/Main/Zulaessigkeit-der-Taetigkeit-von-Swissmedic-im-Bereich-des-Schweizerischen-Arzneimittelkompendiums.pdf>

Die Wettbewerbskommission (Weko) hat in dieser Sache eine Untersuchung (32-0178) eröffnet. Das Resultat dieser Untersuchung ist noch offen, wobei die Weko das vorhandene Querschnittsproblem aus rechtlichen Gründen nicht zu lösen vermag. Den Schlussbericht der WEKO finden Sie hier:

http://www.ywesee.com/uploads/Main/Bereinigte_Fassung_Schlussbericht_WEKO_Documed_AG.pdf

D. Rahmenbedingungen, welche bei der Etablierung von amtlich geforderten Datensammlungen unbedingt eingehalten werden müssen

Aus den obigen Ausführungen ergeben sich folgende technische Rahmenbedingungen, welche bei der Etablierung von amtlich geforderten Datensammlungen unbedingt einzuhalten sind:

1. Datenaustausch bei amtlich geforderten Daten muss auf offenen Standards geschehen;

Rohdaten, die aus gesetzlichen Gründen gesammelt werden und durch die unterschiedlichen Bundesämter ohnehin auf deren Websites publiziert werden müssen, müssen in einem offenen, maschinenlesbaren Format publiziert werden.

2. Schnittstellenbeschriebe müssen sich nach offenen, internationalen Standards richten (z.B. W3C <http://www.w3.org>);

Handelt es sich bei den amtlich geforderten Rohdaten um komplexe Datensammlungen, welche in einer Datenbank gespeichert werden, so ist darauf zu achten, dass die entsprechende Schnittstelle zum Datenexport einem international anerkannten Standard (z.B. W3C) entspricht.

3. Amtlich geforderte Daten/Datensammlungen sind vollumfänglich vom urheberrechtlichen Schutz auszunehmen;

Amtliche geforderte Datensammlungen müssen bewusst vom Urheberrechts- und Copyrightschutz ausgenommen werden. Es darf nicht passieren, dass der Staat mit Steuergeldern Daten sammelt und zur Verfügung stellt, nur damit dann eine Firma auf der entsprechenden Datensammlung einen Schutz geltend machen kann, der alle übrigen Teilnehmer zur Zahlung von Monopolgebühren zwingt.

4. Amtlich geforderte Dokumente müssen im maschinenlesbaren, nicht proprietären Format zur Verfügung gestellt werden (XML, SOAP, Flatfile, OpenOffice, etc. nicht PDF).

Datensätze, welche nicht unbedingt eine Datenbank benötigen, müssen in einem maschinenlesbaren nicht proprietären Format zur Verfügung gestellt werden. Zu viele Datensätze werden nach wie vor nur als PDF oder Wordfile zur Verfügung gestellt. Genau diese Datensätze müssen auch als CSV-Datei zur Verfügung gestellt werden. Eine CSV-Datei ist eine maschinenlesbare Datei, welche die Daten durch ein „Komma“ oder ein „Strichpunkt“ trennt. Die CSV-Datei ist nicht proprietär. Mehr Informationen zur CSV-Datei:

<http://de.wikipedia.org/wiki/CSV-Datei>

E. Schlusswort

Obige Problematik erkannt und den entsprechenden Weg angeschritten haben unter anderem die norwegische Regierung aber auch Japan, Peru, die Stadtverwaltung München und weitere Städte und Regierungen wie z.B. Brasilien oder der Bundesstaat Massachusetts in den USA. Die Norwegische Regierung verlangt, dass Staatsstellen in Zukunft nur Software auf Basis von Open Source verwenden und Dokumente in einem offenen Format publizieren. Mehr Info unter:

http://www.andwest.com/blojsom/blog/tatle/agenda/2005/06/27/Norwegian_Minister_Proprietary_Standards_No_Longer_Acceptable_in_Communication_with_Government.html

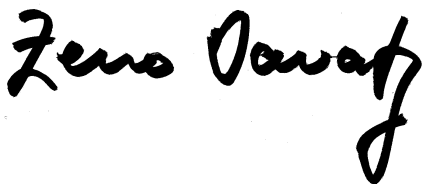
Es gilt an dieser Stelle zu erwähnen, dass offene Standards gerade für den Wettbewerb eine „gleichere“ Ausgangsbasis für die unterschiedlichen Akteure schafft. Die Idee von offenen Standards stammt ursprünglich aus der Natur wo keine Pflanze ohne die Zusammenarbeit mit einem anderen Lebewesen jemals überleben kann. Nicht überlebensfähige Formen der Natur, wie z.B. Dinosaurier, sind letztendlich immer ausgestorben.

Die Schweizerische Volkswirtschaft tut gut daran die nächste Generation der Informationstechnologie auf offene Standards zu bauen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen und danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unseres Anliegens und allfällige Traktandierung dieser eminent wichtigen Querschnittsproblematik.

Für eine Besprechung oder weitere Auskünfte stehen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Zeno R.R. Davatz
Geschäftsführer
ywesee GmbH

Verteilerliste:

Mitglieder des Schweizerischen Bundesrates

Herr Joseph Deiss, Bundesrat, Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

Herr Pascal Couchepin, Bundesrat, Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern

Mitglieder der Schweizerischen Bundesversammlung

Nationalrat

Ständerat

Wettbewerbskommission

Prof. Dr. Walter Stoffel

Preisüberwacher

Herr Rudolf Strahm

Singuläre, amtlich geforderte Datensammlungen im schweizerischen Gesundheitswesen – (nicht abschliessend)

Bezeichnung	Umfang Datensatz	Gesetzliche Grundlage	Verantwortliches Organ	Betreiber	Datei-format	Problem	Maschinenlesbarkeit
Spezialitätenliste	7'000	Heilmittelgesetz	Bundesamt für Gesundheit	E-mediat AG http://www.galinfo.net	Excelfile	Die Spezialitätenliste wird immer noch auf der Basis vom <u>proprietären</u> Pharmacode administriert. Der EAN-Code ist moderner und internationaler. Klassischer Vendor-LockIn über den Pharmacode.	Nein
Medikamente inkl. EAN-Code	16'000	Arzneimittelzulassungsverordnung, Betäubungsmittelgesetz	Swissmedic	E-mediat AG http://www.medwin.ch	Proprietäre Datenbank	Urheberrechtsschutz wird geltend gemacht auf die Inhalte von Medwin.ch	Nein
Blutstoffe und Impfstoffe inkl. EAN-Code	175	Arzneimittelzulassungsverordnung	Swissmedic	Swissmedic http://www.swissmedic.ch/de/industrie/overall.asp?theme=0.00106.00003&theme_id=941	Excel-File	Proprietäres Dateiformat. EAN-Code nicht komplett. Packungsnummer fehlt.	Nein
Mittel und Gegenstände (MiGel) inkl. EAN-Code	500	Heilmittelgesetz	Bundesamt für Gesundheit	http://www.bag.admin.ch/kv/gesetze/d/	PDF	Proprietäres Dateiformat.	Nein
Medical Devices inkl. EAN-Code	unbekannt	Heilmittelgesetz	Bundesamt für Gesundheit	http://www.swissmedic.ch/md.asp	-	Keine einheitliche Datensammlung.	Nein
Fach- und Patienteninformationen	12'000	Arzneimittel-zulassungsverordnung	Swissmedic	http://www.documed.ch/	PDF	Proprietäres Dateiformat. Urheberrechtsschutz auf die amtlich geforderten Daten wird geltend gemacht.	Nein
Ärzte inkl. EAN-Code	34'000	Betäubungsmittelgesetz Artikel 10 der <u>Verordnung zum Freizügigkeitsgesetz</u>	FMH	http://www.fmh-index.ch/search.cfm?l=1	Flash-Film	Proprietäres Dateiformat.	Nein
Apotheken inkl. EAN-Code	1'600	Betäubungsmittelgesetz	Swissmedic	E-mediat AG	Proprietäre Datenbank	Urheberrechtsschutz wird geltend gemacht auf die Inhalte von Medwin.ch.	Nein

zdavatz@ywesee.com > ywesee GmbH > +41 43 540 05 50
 winterthurerstrasse 52 > 8006 zürich
 schweiz



Bezeichnung	Umfang Datensatz	Gesetzliche Grundlage	Verantwortliches Organ	Betreiber	Dateiformat	Problem	Maschinenlesbarkeit
				http://www.medwin.ch			
Spitäler inkl. EAN-Code	900	Betäubungsmittelgesetz	Swissmedic	E-mediat AG http://www.medwin.ch	Proprietäre Datenbank	Urheberrechtsschutz wird geltend gemacht auf die Inhalte von Medwin.ch	Nein
TARMed-Leistungen	4'500	Krankenversicherungsgesetz Artikel 43, Absatz 5	SUVA	http://www.tarmedsuisse.ch	Proprietäre Datenbank	Proprietäre Datenbank (Microsoft Access), äusserst schlechter Beschrieb. Kein klar definierter Export nach offenen Standards.	Ja
Analysenliste	1'500	Heilmittelgesetz	Bundesamt für Gesundheit	http://www.bag.admin.ch/kv/gesetze/d/	PDF	Proprietäres Dokumentformat.	Nein
Gesamtverzeichnis aller Prämien in der Schweiz	633 Seiten	Krankenversicherungsgesetz	Bundesamt für Gesundheit	http://www.praemien.admin.ch/	PDF	Proprietäres Datenformat. Keine Konkurrenz unter den Informationsanbietern. Gerade hier würde sich eine Konkurrenz unter den Informationsanbietern als wettbewerbspolitisch geschickt herausstellen.	Nein